

Globethics Repository

The logo consists of the word "Globethics" in white, sans-serif font, centered within a solid blue rectangular background.

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: Transplantationsgesetz

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository.
More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy
of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-14 14:10:44
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/173384

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes:

Transplantationsgesetz¹

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) hat sich 1996 zu einem Verfassungsartikel zu Transplantationsmedizin geäußert und dort die wesentlichen Elemente der ethischen Überlegungen festgehalten (ISE-aktuell 2/97). Mit Genugtuung stellen wir fest, dass der Gesetzesentwurf weitgehend den damals festgehaltenen ethischen Gesichtspunkten entspricht. Nach unserem Verständnis sind sowohl der Gesetzesentwurf als auch der erläuternde Bericht sorgfältig ausgearbeitet. Wir stimmen dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form grundsätzlich zu. Zu ausgewählten Themen nehmen wir (in der Reihenfolge wie sie im Gesetzesentwurf erscheinen) wie folgt Stellung:

Unentgeltlichkeit der Spende und Handelsverbot

Die Überlegungen im erläuternden Bericht, wonach die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers oder einzelner Teile davon der Würde des Menschen widerspricht und die entsprechende Ausgestaltung der Artikel 7 und 8 überzeugen uns.

Zustimmungsmodell

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Angehörigen eines verstorbenen Menschen die Zustimmung zur Organentnahme nicht an dessen Stelle geben können. Jeder Mensch soll selbst – soweit Gestaltungsraum vorhanden ist – darüber bestimmen können, wie er sterben möchte. Zur Selbstbestimmung gehört auch die Möglichkeit, die Hirntoddefinition und damit die Organspende abzulehnen. Folglich fallen als Zustimmungsmodell die Informationslösung und die erweiterte Zustimmungslösung ausser Betracht.

Dass bei Personen, die sich zur Organspende nicht geäußert haben, die gesellschaftlich weitgehend akzeptierte Hirntoddefinition zur Anwendung gebracht wird, erachten wir als verantwortbar. Entsprechend bevorzugen wir die Variante B (erweiterte Widerspruchslösung).

[...]

Transplantationsregister

Die Einführung eines Transplantationsregisters schafft Transparenz und ist entsprechend zu begrüßen.

¹ Von der Geschäftsleitung verabschiedet; leicht gekürzte Fassung

Todeskriterium

Wie in der Stellungnahme zum Verfassungsartikel festgehalten, erachten wir die Hirntoddefinition unter ethisch-anthropologischen Gesichtspunkten als sinnvoll für Zwecke der Transplantationsmedizin. Eine Einschränkung des Hirntodes auf einzelne Teil des Hirns schiene uns dagegen nicht annehmbar zu sein.

Eine besondere Problematik stellt nach unserer Auffassung die Organentnahme nach irreversiblen Herzstillstand dar:

- a) Der Zeitdruck ist in einer solchen Situation sehr gross; ein Sterbeprozess in Würde ist unter diesen Umständen kaum möglich.
- b) Das Risiko, dass medizinische Massnahmen im Hinblick auf die Organentnahme den Sterbeprozess belasten oder sogar verkürzen, scheint uns gross zu sein.
- c) Eine sorgfältige Abklärung der Spendebereitschaft der in Frage kommenden Person sowie die Befragung von Angehörigen ist oft nicht möglich.
- d) Die unterschiedlichen Festlegungen der Irreversibilität des Todes weisen darauf hin, wie unklar die Situation unter medizinischen Gesichtspunkten ist.

Den genannten Risiken und Unsicherheiten kann unseres Erachtens nur so begegnet werden, dass der Organspender, die Organspenderin der Organentnahme vorher ausdrücklich zu gestimmt haben muss. Das heisst, für diesen Fall fordern wir die enge Zustimmungslösung.

Lebendspenden

Die in Art. 17 festgehaltenen Voraussetzungen für die Lebendspende sind unserer Auffassung nach ausreichend. Insbesondere unterstützen wir weiter die Bestimmungen zum Schutz von urteilsunfähigen und unmündigen Personen. (Art. 20)

Zuteilung von Organen

Das zweistufige Vorgehen – Nichtdiskriminierung und Kriterien der Zuteilung – scheint uns sinnvoll und angemessen zu sein.

Embryonale und foetale Zellen

Den in Art. 46, Abs. 1 formulierten Grundsatz sowie die dazugehörigen Verbote (Abs. 2) verhindern u.E., dass Schwangerschaften gezielt herbeigeführt und dann zu Gunsten einer bestimmten Person abgebrochen werden.

Tierische Organe, Gewebe und Zellen

Die vom SEK formulierte Anforderung, dass die Übertragung von Krankheiten auf die Menschheit durch Xenotransplantationen ausgeschlossen sein muss, wird mit Art. 52 erfüllt.

Ein besonderes Anliegen ist dem SEK die Information der Bevölkerung über die verschiedenen Aspekte der Transplantationsmedizin. Wer gut informiert ist und sich mit der Thematik befasst hat wird sich eher im Transplantationsregister eintragen lassen und ist allenfalls besser in der Lage, darüber zu entscheiden, ob einem verstorbenen Angehörigen Organe entnommen werden dürfen.